



Eckpunkte für eine Teilnehmervertretungsordnung¹² in den Berufsbildungswerken

ursprünglich beschlossen durch die Mitgliederversammlung der BAG BBW am 27. April 2007
überarbeitet 2017 durch den Fachausschuss „Teilnehmervertretungen“
beschlossen auf der Mitgliederversammlung im Mai 2018

¹ Aus Lesbarkeitsgründen sprechen wir von Teilnehmervertretung. Rechtlich richtig ist der Begriff „Teilnehmendenvvertretung“

² Dieses Eckpunktepapier und auch die jeweiligen Teilnehmervertretungsordnungen der einzelnen BBWs werden jeweils auch in einfache Sprache übersetzt und beide Fassungen müssen barrierefrei lesbar sein (für sinnes- und hörgeschädigte Menschen).

Präambel

Zur Mitwirkung nach § 21 (Ziffer 4) und § 36 SGB IX muss für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in berufsbildenden Maßnahmen in Berufsbildungswerken eine Teilnehmerinnen- und Teilnehmervertretung (TNV) gebildet werden. Es wird sichergestellt, dass jeder Teilnehmervertretung (TNV) eine Version des aktuellen SGB IX zur Verfügung steht. Daher verpflichten sich die Mitglieder der BAG BBW, unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit, eine TNV zu bilden und je eine eigene Teilnehmervertretungsordnung (TNVO) im vorliegenden Sinne auszugestalten.

1. Ziele

Teilnehmerinnen- und Teilnehmervertretungsordnungen haben folgende Ziele:

- Die Teilhabe im Sinne des Sozialgesetzbuches IX ist gewährleistet.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer üben innerbetriebliche Entscheidungsprozesse ein und vertreten berechnigte Interessen.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer erleben, erlernen und praktizieren demokratische Prozesse.

2. Teilnehmervertretungsordnung (TNVO)

Die TNVO gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Reha-Maßnahmen des BBW. TNVOen werden von den verantwortlichen Leitungen der Einrichtungen erlassen. Sie schaffen damit für die Einrichtungsleitung/Geschäftsführung und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ihre Vertretung gleiche Vertrags- bzw. Verhandlungsbedingungen. Gesetzliche Regelungen und vertragliche Pflichten der Einrichtung bleiben von der TNVO unberührt.

Die TNVO stellt sicher, dass die TNV unabhängig von der Mitarbeitervertretung ist, sofern dem mitarbeitervertretungsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Die Einrichtungsleitung/Geschäftsführung wirkt darauf hin, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BBW über den rechtlichen Hintergrund und den Sinn der Selbstvertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer informiert sind.

3. Teilnehmervertretung

Die TNV wird gewählt und vertritt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Rehabilitationsmaßnahmen des Berufsbildungswerkes.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die am Wahltag im Berufsbildungswerk über einen Maßnahmebescheid verfügen, der länger als ein **halbes** Jahr gilt, sind **wahlberechnigt**.

Wählbar sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die am Wahltag im Berufsbildungswerk über einen Maßnahmebescheid verfügen, der länger als **ein** Jahr gilt. Jedes BBW klärt für sich, wie es die Vertreter und Vertreterinnen kürzerer Maßnahmen beteiligt.

Auf Grund der vielfältigen Bereiche im Berufsbildungswerk (Werkstätten, Internate etc.) werden folgende Mindestgrößen für die TNV empfohlen:

*Anzahl der Teilnehmenden im BBW Anzahl der TV-Mitglieder bis 300 = 5
je angefangene 100 = mindestens 1 TV-Mitglied mehr*

Bei der Besetzung der TNV wird die Gleichstellung von Frauen und Männern gewahrt. Die TNV sollte möglichst paritätisch besetzt sein.

Die TNV ist ehrenamtlich tätig, unterliegt der Schweigepflicht in Bezug auf ihr Amt, und darf in ihrer Arbeit weder begünstigt noch benachteiligt werden.

Die Amtszeit sollte zwei Jahre betragen.

Nach dem Ausscheiden aus dem Amt erhält jedes Mitglied der TNV von der Leitung ein Zertifikat über seine/ihre Tätigkeit als Anerkennung für die ehrenamtliche Arbeit und auch als Bewerbungsunterlage.

Die BBWs entwickeln eigene Regelungen, wie nach einem Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern der TNV während der Amtszeit die Nachfolge erfolgt.

Sie entwickeln auch eine demokratische Regelung für den Fall einer notwendigen Abwahl von einzelnen Teilnehmervertretern.

Die Wahl zur TNV erfolgt geheim und nach demokratischer Regelung. Eine ausführliche Wahlordnung mit den üblichen Regularien zur Einleitung, Durchführung der Wahl und Bekanntgabe ihrer Ergebnisse soll in die jeweilige TNVO des BBWs aufgenommen werden.

4. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der TNV ist Teil der TNVO des einzelnen BBWs. Darin werden die üblichen Verfahrensabläufe, die Zuständigkeiten, die Regeln zur Schweigepflicht, Informationsmöglichkeiten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Sprechzeiten etc., geregelt.

Die TNV führt bei Bedarf feste Ämter ein (z.B. Medienbeauftragter).

Die Sitzungen der TNV werden protokolliert.

Die TNV soll zur Schwerbehindertenvertretung und zu Schülerinnen- und Schülervvertretungen, soweit sie vorhanden sind, Kontakt halten.

Die TNV legt in geeigneter Weise, mindestens jährlich, Rechenschaft über ihre Arbeit gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab. Dies soll durch Vollversammlung, Teilversammlung oder vergleichbare Veranstaltungen geschehen.

Sitzungen und Veranstaltungen der TNV finden in der Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit statt.

Die Rechte und Pflichten eines Teilnehmervertreters sind benannt und werden ihm /ihr nach der Wahl ausgehändigt und mit der Unterschrift seiner/ihrer Verpflichtungserklärung verbindlich.

5. Teilhaberechte

Teilhabe im Sinn des SGB IX findet in der konkreten Ausformulierung in der gemeinsamen Arbeit der TNV und der Geschäftsführung statt.

Teilhabe kann vielerlei bedeuten. Für alle Beteiligungsbereiche wird festgelegt, welche Form der Beteiligung genau gemeint ist:

- Information
- Anhörung
- Beratung
- Mitbestimmung

Die Festlegung (welche Art der Teilhabe? Welche Themen?) erfolgt im jeweiligen BBW durch die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit der TNV und der Vertrauensperson.

Es wird empfohlen, die TNV insbesondere bei diesen Themen zu beteiligen:

- Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt, Mobbing, Rassismus
- Maßnahmen zum Umgang mit social media
- Maßnahmen zum Umgang mit anderen Kulturen
- Beteiligung bei Mitarbeiterauswahl
- größeren Anschaffungen
- Wirtschaftsplanung
- Beschwerdemanagement
- Vorschläge für Fortbildungsangebote für Mitarbeiter
- jährliche Planung von Fortbildungsmöglichkeiten für Teilnehmende
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einbeziehung bei Besuchen von offiziellen Gästen
- Hausordnung
- Gestaltung von Sozialeinrichtungen
- Befragungen
- Recht, Initiativen zu beantragen

6. Beistand

Auf Wunsch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann die TNV als Beistand bei Fragen schwerwiegender Veränderungen des Reha-Verlaufs bzw. individuellen Förderplans unter Beachtung des Datenschutzes hinzugezogen werden.

7. Pflichten:

- 1) Die TNV vertritt alle Auszubildenden und Maßnahmeteilnehmer, egal welchen Status, welches Geschlecht, welche Hautfarbe, Nationalität, Religionszugehörigkeit, etc. die Klientel angehört, bzw. hat.
- 2) Die Tätigkeit ist zum Wohl der Teilnehmer auszuführen und die TNV hat auf die Gleichstellung und die Integration der Klientel zu achten. Von jeglicher Art der Gewalt, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung oder Mobbing wird sich jedes TNV Mitglied klar distanzieren und mögliche Gegenmaßnahmen unterstützen.
- 3) Die TNV arbeitet ehrenamtlich und bezieht keine Vorteilsnahme aus dem Amt.
- 4) Die TNV unterliegt der Schweigepflicht.
- 5) Die TNV halten sich an die Vorgaben der TNV Ordnungen und verpflichten sich nach Ihrer Wahl zur zuverlässigen Mitarbeit.
- 6) Durch die Tätigkeit in der TNV wird die Rehabilitationsmaßnahme des jeweiligen TNV Mitgliedes nicht beeinträchtigt.

8. Vertrauensperson

Der TNV steht zur Unterstützung mindestens eine Vertrauensperson zur Seite. Sie soll unabhängig von sonstigen betrieblichen Interessensgruppen sein und darf in der Ausübung ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Die Vertrauensperson hat beratende Funktion. Sie übt ihre Unterstützung für die TNV freiwillig aus und sollte in dieser Funktion frei von Weisungen und eigenverantwortlich tätig sein.

Die Auswahl der Vertrauensperson erfolgt immer in Abstimmung mit der TNV.

Die Tätigkeit der Vertrauensperson wird in der TNVO des jeweiligen BBWs geregelt.

Die TNV kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder Vertrauenspersonen abwählen.

Die BAG BBW entwickelt ein (eintägiges) Fortbildungsprogramm für Vertrauenspersonen), das dann überregional regelmäßig umgesetzt wird.

Themen sind insbesondere:

- Rechte und Pflichten der Vertrauensperson
- meine Rolle als Vertrauensperson: Pädagoge – Anwalt – Schlichter?

9. Schulungen für TNVs

TNVen werden jährlich durch Schulungen oder Seminare in ihrer Aufgabe

unterstützt. Diese Schulungen können auch von Vertrauenspersonen angeboten werden.

Themen für Schulungen sind z.B.:

- Rechte und Pflichten der TNV
- Redekunst (Rhetorik)
- richtiger Umgang mit typischen Problemfällen
- strukturiert und ordentlich arbeiten (auch Arbeit im Team)
- Sitzungen leiten, Vollversammlungen leiten
- richtige Gesprächsführung
- Streitschlichtung

Die BAG BBW entwickelt ein (eintägiges) Fortbildungsprogramm „Einführungsschulung für alle neu gewählten Teilnehmervorteiler“, das dann überregional regelmäßig umgesetzt wird.

Schulungen können überregional oder hausintern organisiert werden.

Die TNV hat das Recht zum überregionalen Austausch mit anderen TNVen. Sofern die TNV einen überregionalen Austausch wünscht, soll dies in geeigneter Form ermöglicht werden.

10. Kosten, Sachmittel

Die durch die Tätigkeit der TNV entstehenden Kosten trägt das Berufsbildungswerk und stellt die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung. Die TNV erhält ein eigenes Büro zu ihrer ausschließlichen Nutzung inkl. Ausstattung und Internetanschluss.

Wenn die TNV es wünscht, erhält sie zur freien Verfügung ein eigenes Budget.

11. Allgemeine Aufgaben

Neben den Teilhaberechten hat die TNV dauerhaft und übergreifend allgemeine Aufgaben wahrzunehmen.

Insbesondere sollte die Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert werden.

Die Integration sämtlicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Berufsbildungswerk soll gefördert und Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt, Rassismus, Vandalismus, Mobbing und Fremdenfeindlichkeit sollen durchgeführt werden.

12. Informationsaustausch

Ein wesentliches Element zur Ausgestaltung der Teilhabe ist der Informationsaustausch und das unmittelbare Gespräch zwischen der TNV und Einrichtungsleitung bzw. Geschäftsführung.

In der jeweiligen TNVO des BBWs wird die Regelmäßigkeit (mindestens vierteljährlich), der formale Ablauf und die Sicherung der Gesprächsergebnisse geregelt.

Die Verantwortung für die Regelmäßigkeit des Informationsaustausches trägt die Einrichtungsleitung/Geschäftsführung.

13. Vereinbarungen

Einrichtungsleitung/Geschäftsführung und TNV können Vereinbarungen zur weiteren Ausgestaltung der Teilhaberechte abschließen.

Diese sollen Regularien über den Geltungsbereich, die Dauer und die Kündigungsmodalitäten beinhalten.

14. Einigung bei Streitigkeiten (Mediation)

Bei Streitigkeiten zwischen Einrichtungsleitung und TNV wird gemeinsam eine neutrale externe Person (Mediator) bestimmt, die ein Schlichtungsverfahren durchführt. Die Kosten der Mediation trägt das BBW.